

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Norden

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307) hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 21.03.2023 nachfolgende Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Norden beschlossen:

§ 1 Gegenstand, Maß und Satz der Gebühren

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für sonstige Einrichtungen des Friedhofswesens werden Gebühren nach den anliegenden Gebührentarifen erhoben, die Bestandteil dieser Satzung sind.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind die Nutzungsberechtigten, sonstige Antragsteller sowie diejenigen verpflichtet, in deren Auftrag oder Interesse die Friedhöfe oder sonstigen Einrichtungen benutzt oder Verwaltungshandlungen erbracht werden.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Verleihung von Nutzungsrechten, mit der Inanspruchnahme von Grabstätten und der Bestattungseinrichtungen sowie der Vornahme von Verwaltungshandlungen und mit der Ausführung besonderer Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens.

§ 3b Umsatzsteuerpflicht

- (1) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, werden die im Kostentarif festgelegten Gebühren zzgl. der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.
- (2) Bei umsatzsteuerpflichtigen Kosten hat der Schuldner Anspruch auf eine Rechnung nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes (UStG).

§ 4 Fälligkeit und Beitreibung der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden mit der Aushändigung oder Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 5 Stundung, Niederschlagung, Erlass der Gebühren

Festgesetzte Gebühren können bei nachgewiesener besonderer Härte auf Antrag gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.1993 in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührenordnung vom 05.06.1973 sowie die erste Änderung zur Gebührenordnung zum § 19 der Friedhofssatzung vom 30.11.1979 außer Kraft.